

# Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek

## Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Einwohnerinnen und Einwohner entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner notwendige und zweckmäßige Mittel einsetzen müssten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Schwarzenbek die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten und Spenden erfolgen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.

Die Stadt Schwarzenbek erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

## § 1

### Voraussetzungen zur Förderung

(1) Es werden nur

- a) eingetragene Vereine und Ortsgruppen von eingetragenen Vereinen sowie
- b) sonstige Zusammenschlüsse von Personen, die aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu bestimmen haben,

die ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbek haben und deren Einzelmaßnahmen in der Stadt Schwarzenbek stattfinden, wenn

- a) mit dem Zuschuss die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) der Zuschussempfänger einen angemessenen Eigenanteil in Geld oder Eigenleistung aufbringt,
- c) der Antrag rechtsverbindlich unterschrieben ist,
- d) eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist,
- e) die Zuschüsse des Vorjahres ordnungsgemäß abgerechnet sind.

Die Stadtverordnetenversammlung kann in besonderen Fällen über einen Zuschuss entscheiden, der durch diese Richtlinie nicht abgedeckt ist.

(2) Jeder Verein, der Fördermittel beantragt, muss grundsätzlich für jede/n Schwarzenbeker Einwohner/-in offen sein.

- (3) Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn deren Bedarf im allgemeinen Interesse der Stadt liegt und glaubhaft gemacht wird, dass eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Antragstellung**

- (1) Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Bürgermeister der Stadt Schwarzenbek nimmt die Anträge auf Zuschüsse bis zum 31. Juli des Jahres für das Folgejahr entgegen. Die Verwaltung überprüft die eingegangenen Unterlagen dahingehend, ob alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die zuständigen Fachausschüsse beraten über die eingereichten Anträge. In der Stadtverordnetenversammlung wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die Anträge abgestimmt. Nach der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung ist der Antrag auf Zuschuss und das Protokoll, aus dem sich die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ergibt, an die Verwaltung der Stadt Schwarzenbek zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Auf Grundlage eines genehmigten Haushaltes wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.
- (2) Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe des Zuschusses erforderlichen, durch aussagekräftige Unterlagen, zu belegende Angaben anzuführen.
- (4) Die Zuschussrichtlinien müssen vom Verein im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.

## **§ 3**

### **Auszahlung**

- (1) Die Zuschüsse werden im Bezuschussungsjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Zuteilung kann auch in Raten erfolgen.
- (2) Zuschüsse dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausbezahlt werden.
- (3) Die Stadt Schwarzenbek kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen, wenn an der Bemessungsgrundlage begründete Zweifel bestehen. Sofern die Bezuschussung in Raten erfolgt, wird die letzte Rate erst nach Abschluss der Maßnahme geleistet. Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind 8 Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 4**

### **Kürzung, Widerruf und Rückforderung eines Zuschusses**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister können bereits zugesagte aber noch nicht ausgezahlte Zuschüsse kürzen bzw. deren Zusage widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage der Stadt Schwarzenbek geboten ist.
- (2) Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn diese unter Berücksichtigung unrichtiger Angaben oder falscher Berechnungsgrundlagen gewährt wurden.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek in der zuletzt gültigen Fassung vom 01. Juli 2010 tritt außer Kraft.
- (3) Die Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schwarzenbek in der zuletzt gültigen Fassung vom 01. Januar 2002 tritt außer Kraft.

Schwarzenbek, den

Frank Ruppert  
- Bürgermeister -